

Standesgemäßes Leben im adligen Damenstift Herdecke

Versorgungsanstalt

Der spätestens im Hochmittelalter gegründete Frauenkonvent in Herdecke¹ diente vor allem seit seiner Einrichtung als ein freiweltliches adliges Damenstift ab dem 15. Jahrhundert vornehmlich zur (wirtschaftlichen) Versorgung unverheirateter oder vielmehr unverheiratbarer Töchter des umwohnenden Landadels.² In der damaligen standesbewussten Epoche war es zumeist das Unvermögen der adligen Familien, die erforderliche Mitgift für eine standesgemäße adlige Heirat aufzubringen, die den Töchtern eine Eheschließung verwehrte und sie zur wirtschaftlichen Versorgung auf ein Stift verwies. Doch ist es nicht immer und auch nicht ausschließlich diese Zwangs- bzw. wirtschaftliche Notlage gewesen, die adlige Töchter in ein Stift brachte. Es gab Ausnahmen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür ist die Stiftsdame Philippine Anna Elisabeth Christine Margarethe von Romberg aus dem Haus Bladenhorst, die im 18. Jahrhundert im Stift Herdecke lebte.

Philippine von Romberg wurde am 7. August 1719 als Tochter der Eheleute Conrad Stephan von Romberg und Mechthild Maria Christina

¹ Über den Gründungsakt und auch über das Gründungsjahr liegen keinerlei gesicherte urkundliche oder chronikalische Nachrichten vor. Nach der im Stift gepflegten Tradition, die aber erst in einer Statutenaufzeichnung aus dem 15. Jahrhundert greifbar wird, soll der Konvent 810 gegründet worden sein (LAV NRW, Abt. Westfalen: Stift Herdecke, Akten Nr. I,1). Eine jüngste bau- und kunstgeschichtliche Untersuchung der Herdecker Stiftskirche kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Gründungsbau zwar eindeutig um eine Konventskirche handelt, dessen Entstehung aber nur auf einen Zeitraum, nämlich zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert, datiert werden kann (Klaus Lange: Die Stiftskirche in Herdecke – Baugeschichte – Bauschichten; hg. v. der Ev. Kirchengemeinde Herdecke. Essen 1997, besonders S. 47 und S. 50). Der älteste Quellenbeleg für die Existenz des Herdecker Konvents findet sich in den Ende des 12. Jahrhunderts aufgezeichneten Berichten von den Wundern des Erzbischofs Anno von Köln; s. Mauritius Mittler (Hg.): *Libellus de translatione sancti Annonis archiepiscopi et miracula sancti Annonis*. Bericht über die Translation des heiligen Erzbischofs Anno und Annonische Mirakelberichte (Siegburger Mirakelbuch). Lateinisch und Deutsch. (Siegburger Studien 2-5) Siegburg 1966–1968: *Miracula I*, c. 65 – *cenobium Herreke*; *Miracula II*, c. 31: – *cenobium, quod Herreke dicitur*.

² S. zum Beispiel Gerhard E. Sollbach: Ohne Mitgift blieb nur das Stift; in: *Gevelsberger Berichte* 4 (1992), S. 12-17, und Gerhard E. Sollbach: Lieber Stiftsdame als ewig Jungfer; in: *Heimatbuch Hagen + Mark* 1994 (Hagen 1993), S. 191-194.

von Bottlenberg genannt Kessel geboren.³ Conrad von Romberg war Herr zu Brüninghausen, Bladenhorst, Kolvenburg, Dönhoff und Rüdninghausen und seinerzeit Drost der märkischen Ämter Lünen und Hörde. Bereits am 28. Juli 1722, also im Alter von nicht ganz drei Jahren, erfolgte die „Benennung“ von Philippine von Romberg als Stiftsfräulein des Stifts Herdecke.⁴ Ob das Mädchen damals auch tatsächlich schon in das Stift gekommen ist und dort eventuell einer Familienangehörigen oder Verwandten in Obhut gegeben wurde, ist nicht belegt, aber durchaus möglich. In dem Stift erhielt ein junges Stiftsfräulein nämlich eine Ausbildung, und zwar nicht nur hinsichtlich seiner Bestimmung als Angehörige einer geistlichen Kommunität, sondern auch als Standesperson. Denn mit dem Erreichen des zwölften Lebensjahres begann für das nunmehrige „Schulfräulein“ die dreijährige „Schulzeit“. In dieser Zeit erhielt es sowohl die für den täglichen Chordienst der Stiftsdamen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, wozu unter anderem das Lesen des Lateinischen gehörte, als auch das seinem adligen Stand entsprechende „vornehme“ Verhalten beigebracht. Dass Philippine von Romberg mit dieser letzteren Absicht in das Stift gegeben wurde, lässt sich aufgrund einer Aussage in dem offenbar kurz nach ihrem Ableben (vielleicht als Ständesrede) verfassten Schriftstück vermuten, das ausführliche Angaben zu ihrer Biographie enthält. Darin heißt es unter anderem, dass ihre Eltern es sich angelegen sein ließen, „ihrer Fräulein Tochter eine solche Erziehung und Bildung zu geben, die sie fähig machte, einst ihrem Stand gemäß zu denken und zu handeln“.⁵ In derselben Quelle wie auch im Sterbeeintrag in dem Kirchenbuch 1766–1828 der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Herdecke wird zudem erwähnt, dass sie bis zu ihrem Tod am 16. Oktober 1798 für insgesamt 76 Jahre 2 Monate und 17 Tage im Stift Herdecke lebte, was für ihren tat-

³ Diese und die folgenden biographischen Angaben entstammen dem Sterbeeintrag von Philippine von Romberg im Kirchenbuch 1766–1828 der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Herdecke – Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, sowie einer offenbar unmittelbar nach dem Tod von Philippine von Romberg verfassten Aufzeichnung über ihren Aufenthalt im Stift Herdecke – Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke Abt. 1 G 1.

⁴ „Benennung“ hieß der Vorschlag einer Person für eine freie Stiftsstelle. Nach den Statuten des Herdecker Stifts stand dieses „Benennungs“-Recht dem Kapitulum zu und wurde von den Kapitularinnen der Reihenfolge nach ausgeübt. Der Stiftsdame, die an der Reihe war, stand es frei, wen sie vorschlug bzw. „benannte“. Das führte dazu, dass die Stiftsdamen zunächst einmal für ihre eigenen Verwandten sorgten. Infolge dessen befanden sich häufig mehrere Angehörige derselben Adelsfamilie gleichzeitig im Stift, was auch für die Familie von Romberg im 18. Jahrhundert zutrifft – Statutenniederschrift von 1764 und Bestimmungen über den Eintritt einer Stiftsdame, beide: LAV NRW Abt. Westfalen, Stift Herdecke Akten Nr. I,1; LAV NRW Abt. Westfalen, Stift Herdecke Akten Nr. V,6; s. auch Gerhard E. Sollbach: Zum Nutzen des ewigen und irdischen Lebens. Die Geschichte des Damenstifts Herdecke an der Ruhr (um 810? bis 1811/12); in: JWKG 85 (1991), S. 21f.

⁵ Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke Abt. 1 G 1.

sächlichen Eintritt in das Stift bereits im kindlichen Alter von knapp drei Jahren spricht.

Stifts-Karriere

Aus der erwähnten Aufzeichnung ist weiterhin zu entnehmen, dass Philippine von Romberg, die evangelisch-reformierter Konfession war, Ende des Jahres 1750 Kapitularin des Stifts Herdecke wurde, das heißt, dass sie von nun an auch über ihre Stiftsstelle und deren Einkünfte selbständig verfügte. 1769 wählte sie das Stiftskapitel zur Dechantin und am 3. Juli 1776 zur Äbtissin des Stifts. Philippine von Romberg war zu dieser Zeit fast 58 Jahre alt. Am 4. Juli 1791 legte sie jedoch aus Alters- und Gesundheitsgründen das Äbtissinnenamt nieder und lebte fortan „bis zum gottgefälligen Ende ihrer Tage“ als einfache Stiftsdame im Stift.

Vermögende Stiftsdame

Weshalb sie aber in das Stift eingetreten ist bzw. von ihren Eltern gegeben wurde, bleibt ungewiss. Sicher ist jedoch, dass dies nicht auf Grund wirtschaftlicher Zwänge geschah. Das bezeugt eindeutig der Inhalt ihres Testaments, das sie am 29. November 1794 „in Betracht der Hinfälligkeit dieses Lebens und der Ungewißheit meines Sterbetages“ aufsetzen ließ.⁶

⁶ Das Original des Testaments ist heute nicht mehr auffindbar. Es existiert aber eine zeitgleich entstandene gerichtlich beglaubigte Abschrift: LAV NRW, Abt. Westfalen in Münster: Gesamtarchiv von Romberg, Akten Nr. 7877.

Testament

1794

Ich zu für die Ueberlieferung, habe in bezeugt
 Und öffentlich mit dieser Urkunde und die Urtheil
 nachstehende meine Tochter legat beschreiben, in
 Ansehung meines zeitlichen Güters, in meine
 letzten Willen aufzuweisen, und solchen
 öffentlich zu übergeben.

Ich beordere demnach und will, daß die
 Jungfer Maria Elisabeth Josepha
 Kellig meine Universal Erbin solle. Die
 Zeit jedoch so lange, als ich in meine
 letzten Willen, mich in demselben mit
 meinen zu erfüllen, bis zu dem Ende, meine
 Willenschaft mit der größten Sorgfalt, Treue
 und Ansehung des Erblassers, und für die
 meinen Gütern, so vollkommen meine Macht
 und Vermögen haben, daß ich, so fern
 und attention, so die des meine profane
 Verfall, nicht ganz erben, und lecom-
 pensieren kann, alle beide die all-
 mächtige Gott, daß ich die davon an
 Paul und Lieb, mit seinen seinen Sorgen
 in Gnade überführen wollen.

Damit ich aber nicht für unklarheit
 angesehen werden mag, setze ich ob-
 gedachte Jungfer Maria Elisabeth
 Josepha Kellig zum Erben und sonst nicht

manch

Abb. 1: Das am 29. November 1794 aufgesetzte Testament der Philippine von Romberg – gerichtlich beglaubigte Abschrift, erste Seite. LAV NRW, Abt. Westfalen: Gesamtarchiv von Romberg, Akten Nr. 7877

Dieses Dokument ist in sozial- wie auch lokalgeschichtlicher Hinsicht eine besonders wertvolle und aufschlussreiche Quelle, weil es einen seltenen Einblick in das private Leben und insbesondere in die Wohnkultur einer adligen Stiftsdame im ausgehenden 18. Jahrhundert erlaubt. In dem Testament wird nämlich der zu vererbende immobile und mobile Besitz der Erblasserin aufgelistet. An Hand dessen erweist sich Philippine von Romberg als eine recht vermögende Person mit einer ihrem adeligen Stand auch entsprechenden „gehobenen“ Lebens- und Haushaltsführung. Sie bewohnte ein von ihr auch als Eigentum besessenes geräumiges (Stiftsfräulein-)Wohnhaus,⁷ zu dem auch ein von ihr angekaufter Garten gehörte. Außer einer Weide im Kirchspiel (Herdecke-)Ende, die „Coshard“ genannt wurde, besaß sie noch mehrere Güter im Bergischen Land. An Personal standen ihr eine Kammerzofe („Jungfer“), ein Kammerfräulein sowie noch zwei weitere Diensthofen zur Verfügung. Auch ihre Kleidung entsprach ihrem vornehmen Stand als reiche Adlige, wie ihre aufgeführten und aus kostbaren Stoffen gefertigten Kleidungsstücke bezeugen.

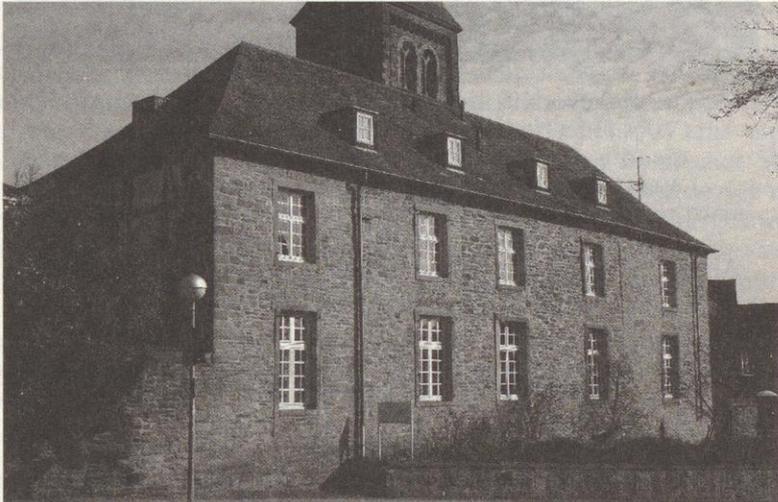


Abb. 2: Stiftswohnhaus der Philippine von Romberg in Herdecke

⁷ Es ist dies das heute noch vorhandene und zum größten Teil aus Bruchsandstein, zum kleineren Teil in Fachwerk errichtete und inzwischen vollständig restaurierte Gebäude Stiftsstraße 6; s. Wolfram Mellinghaus: Herdecke um 1800. Herdecke 1999, S. 86-90; Joseph Lammers/Thomas Spohn: Die Bauten des ehemaligen freiweltlichen Damenstiftes Herdecke; in: Westfalen 88 (2010), S. 30-32; LAV NRW Abt. Westfalen, Stift Herdecke Akten Nr.V,6. Fünf bis sieben solcher Kurienhäuser gab es früher auf dem Stiftsplatz; s. LAV RW Abt. Westfalen, Stift Herdecke Akten Nr. V,6; Lammers/Spohn, Bauten S. 10.



Abb. 3: Noch in ihrem ersten Amtsjahr als Äbtissin des Stifts Herdecke ließ Philippine von Romberg die stiftseigene Kornmühle wiederherstellen und dies auch auf einer mit ihrem Familienwappen und einer entsprechenden Inschrift versehenen Sandsteintafel festhalten.

Der Text der Inschrift lautet:

Anno 1776 molaha de nova aedificata a Philippina de Romberg ex Bladenhorst abadissa de Herdicke.

Silberware und kostbarer Schmuck

Ihre Haushaltseinrichtung spricht ebenfalls für eine anspruchsvolle Lebensführung und insbesondere für eine zeitgemäße „gehobene“ materielle Wohnkultur. So werden in dem Testament als Gegenstände in ihrem Haushalt unter anderem aufgeführt: mehrere Ölgemälde, drei Spiegel, ein mit einer Porzellanplatte bedeckter Spiegeltisch, ein Teetisch sowie zwei weitere blau lackierte Teetische, ein Tisch mit einer Porzellanplatte, 18 Stühle, darunter sechs, deren Sitzkissen mit Goldstoff bezogen waren, drei Kommoden, zwei Schreibsekretäre, ein Schreib- und Spieltisch mit Zedernholz-Intarsien, zwei große Vierpfosten-Betten mit Gardinen, ein „Lediquant“ (Bett) mit grauen Seidenvorhängen, ein Ka-

napee-Bett⁸ – ebenfalls mit Vorhängen – sowie die Betten für die Dienerschaft. Beachtlich ist auch der Bestand an Geschirr, vor allem an Silbergeschirr. An Silberware werden in dem Testament unter anderem genannt: eine große Kaffeekanne mit zugehörigem Milchkönnchen, eine silberne „Tee-Maschine“, zwei Zuckerschalen, zwei Zuckerstreubüchsen, zwei Zuckerstreulöffel, zwölf Zuckerlöffel nebst Zuckerzange, ein Senftöpfchen, eine Pfefferstreubüchse, zwei Suppenvorlegelöffel, vier Ragoutlöffel, zwölf Dessertlöffel, mindestens zwei Dutzend weitere silberne Löffel, 30 Messer und Gabeln mit Silbergriffen, drei Konfitüregabeln, zwei Tortenvorleger und außerdem noch zwei vergoldete Fruchtschalen. Weiter waren zwei große und zwei kleine silberne Kerzenleuchter und drei ebenfalls silberne Armleuchter vorhanden. Auch kostbaren und erlesenen Schmuck besaß und trug diese Stiftsdame. An „diamantenem“, das heißt mit Diamanten besetztem Schmuck nennt das Testament unter anderem: eine Haarnadel, ein Paar Ohrringe, einen Ring mit insgesamt sieben Steinen sowie die Stiftsorden-Nadel mit einem Rubin in der Mitte. Zu ihrem Hausrat gehörten neben anderem auch noch ein Tafelservice aus gelbem englischem Steingut sowie Handtücher aus Damast. Diesen „gehobenen“ Lebensstil ermöglichte der Stiftsdame in erster Linie der Besitz eines für damalige Zeit beträchtlichen Kapitals in Höhe von 5.500 Reichstalern, dessen Einkünfte sie verbrauchte. Diesen Betrag machte nämlich der Geldwert ihres Anteils an den Brüninghausschen Gütern aus. Auf die geringen und schon lange nicht einmal für eine eigene Haushaltsführung ausreichenden Einkünfte aus ihrer Herdecker Stiftsstelle⁹ war sie daher überhaupt nicht angewiesen.¹⁰ 1821 wurde der Wert ihres Stiftswohnhauses, das seinerzeit die beiden Schwestern Annette und Lisette von Romberg je zur Hälfte besaßen, einschließlich des zugehörigen kleinen Hofraums und zweier kleiner Blumen- und Gemüsegärten zusammen mit dem Mobiliar im Haus, der Silberware und dem sonstigem Hausgerät sowie dem vorhandenen Bargeld und Forderungskapitalien mit rund 23.000 Reichstalern angegeben.¹¹ Das war damals ein enormes Vermögen.

⁸ Kanapee – Sofa oder Polsterbank mit Rücken- und Seitenlehnen und Platz für mindestens zwei Personen.

⁹ Durch den Siebenjährigen Krieg (1756–1763) wurde das Stift Herdecke endgültig und dauerhaft wirtschaftlich ruiniert. Die jährlichen Einnahmen einer Stiftsstelle betragen danach, sofern keine besonderen Unglücksfälle eintraten, durchschnittlich 30 bis 40 Reichstaler. Davon allein konnte eine Stiftsdame selbst bei dürftigster Haushaltsführung nicht leben; s. Sollbach, Nutzen (wie Anm. 4), S. 68-88, besonders S. 87.

¹⁰ Nach den Stiftsstatuten bezog die Äbtissin allerdings die Einkünfte aus zwei Stiftspräbenden.

¹¹ LAV NRW Abt. Westfalen, Nachlass Gisbert von Romberg B 219.

Dankbare Herrin

Einen Teil ihres Besitzes vererbte Philippine von Romberg Verwandten. Der reformierten Kirchengemeinde in Herdecke vermachte sie die Einkünfte ihrer Stiftsstelle im „Nachjahr“, die statutengemäß nach dem Tod einer Stiftsdame an deren Erben fielen. Diese Summe sollte mit dem für ihren Herdecker Stiftsorden bezahlten Betrag¹² zu einem von der reformierten Gemeinde zinsbringend anzulegenden Kapital vereinigt und die Zinseinkünfte zum Unterhalt der reformierten Kirche in Herdecke verwandt werden.¹³ Den Großteil des Erbes erhielt jedoch als Universalerbin ihre Kammerzofe, die Jungfer Maria Elisabeth Josina Rettig. Zur Begründung führt die Erblasserin in ihrem Testament aus: „Sie hat schon so lange Jahre bis in mein hohes Alter, mir in Krankheiten und wiedrigen Zufällen beygestanden, meine Wirthschaft mit der größten Sorgfalt, Treue und Aufrichtigkeit geführet, und sich zu meinem guten Fortkommen keine Mühe verdrießen laßen.“ Der „Jungfer“ wurde auch ein Wohnrecht in dem Stiftswohnhaus der Erblasserin zugesichert, „bis sie sich woanders etabliren kann“. Nach ihrem Tod sollte es aber einer Nichte der Philippine von Romberg zufallen, nämlich Christiane, der jüngsten Tochter des ältesten Bruders der Erblasserin, Caspar Adolph von Romberg zu Brüninghausen. Auch ansonsten erwies sich diese Herdecker Stiftsdame als eine großzügige Herrin. Nach ihrem Hinscheiden, so verfügte sie, sollten alle ihre Bediensteten noch für ein volles Jahr ihren Lohn erhalten. Das Ankleidmädchen erhielt zudem die täglichen Kleidungsstücke ihrer Herrin sowie sechs Hemden, sechs Halstücher aus Nesseltuch und sechs Kappen.

¹² Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kam es auch in Frauenstiften verstärkt zur Einführung von Stiftsorden, deren Funktion es war, die Zugehörigkeit zu der betreffenden Gemeinschaft sichtbar zu machen und auch das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Der Stiftsorden war Eigentum des jeweiligen Stifts und wurde einer Stiftsdame gegen eine Gebühr ausgehändigt. Beim Tod der Trägerin fiel er an das Stift zurück, und die Erben erhielten die für den Stiftsorden in der Stiftskasse hinterlegte (Pfand-)Gebühr ausgehändigt. Hatte die Verstorbene den Stiftsorden jedoch auf eigene Kosten angefertigt, musste die neue Besitzerin den verauslagten Betrag an die Erben zahlen. Der im 18. Jahrhundert im Stift Herdecke eingeführte Stiftsorden war nach der Abbildung auf einem Ölporträt von 1771 der Herdecker Stiftsdame Wilhelmine A. Chr. von Blomberg-Hachthausen ein weißemalliertes achtspitziges Kreuz mit je einer goldenen heraldischen Lilie in den Winkeln und der Darstellung der thronenden Gottesmutter mit dem Jesuskind auf einem Medaillon mit mattem goldenem Grund in der Mitte; s. Edeltraud Kluebing: Ordenszeichen in der Grafschaft Mark; in: Der Märker 1978, Heft 3 (Mai/Juni), S. 57-69, hier: S. 57-60, S. 62f.; Lothar Rabe: Der goldene Stiftsorden, Ausdruck ständischer Ehre. Unveröffentlichtes Manuskript. Wetter (Ruhr), November 2008.

¹³ Über dieses Legat ist es später zu einem langwierigen und mehrjährigen Rechtsstreit gekommen, s. unten.

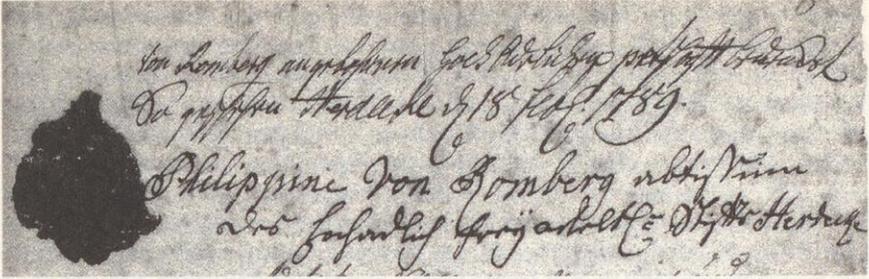
A photograph of a handwritten document in cursive script. The text is written in dark ink on aged paper. The signature is the central focus, reading 'Philippine von Romberg abt. Min'. Above it, there is a date '18. Oct. 1789'. The handwriting is fluid and characteristic of the late 18th century. There is a dark, irregular ink blot on the left side of the page.

Abb. 4: Eigenhändige Unterschrift der Äbtissin des Stifts Herdecke, Philippine von Romberg, 1789
LAV NRW Abt. Westfalen, Reg. Arnsberg III A Fach 272 Nr. 7

Zwei Jahre später, am 16. Oktober 1798, starb Philippine von Romberg nach einem etwa sechstägigen Krankenlager an einer „Entzündung der Brust“. Ihrem Wunsch gemäß wurde sie drei Tage später, am 19. Oktober, in ihrem wegen seiner eigenartigen Form „Mond“ genannten kleinen Garten hinter ihrem Stiftswohnhaus bestattet.¹⁴ Dort ruhen ihre sterblichen Überreste noch heute in der Erde.

Nachjahr-Prozess

Die Kammerzofe Maria E. J. Rettig hat sehr bald nach dem Tod ihrer Herrin geheiratet. Ihr Ehemann war der königliche Bergrat Conrad Christian Cappell (1741–1819) in dem Herdecke benachbarten Ort Wetter an der Ruhr, wo sich seit 1779 das Bergamt (ab 1792 Westfälisches Bergamt, 1804 nach Essen verlegt) und von 1804 bis 1815 das Märkische Bergamt befanden. Es war die zweite Ehe des Bergrats. Seine 1747 in (Dortmund-)Hörde geborene erste Ehefrau, die er am 11. November 1771 in (Dortmund-)Hörde geheiratet hatte, war am 13. November 1787 in Wetter verstorben. Dass die damals schon ältliche Jungfer Rettig (sie war 1750 geboren) die Möglichkeit hatte, eine Person aus einer solchen gehobenen sozialen Schicht zu ehelichen, dürfte wohl auch etwas mit dem ihr zugefallenen beachtlichen Erbe zu tun haben, das sie mit in die Ehe brachte. Das Konsistorium der Reformierten Kirchengemeinde in Herdecke musste dagegen noch mehr als ein Jahrzehnt auf sein Erbe, nämlich die Auszahlung des ihr von der verstorbenen Philippine von Romberg testamentarisch vermachten „Nachjahrs“, warten und darum zwei Pro-

¹⁴ Angaben laut Sterbeeintrag im Kirchenbuch 1766–1828 der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Herdecke; Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke.

zesse führen.¹⁵ In dem ersten Prozess verklagte das Konsistorium die verehelichte Cappell auf Herausgabe der von ihr vereinnahmten „Nachjahr“-Präbende. Tatsächlich hatte diese vom Stift die Präbenden-Einkünfte der verstorbenen Erblasserin für das von Martini (11. November) bis zum nächsten Martini-Tag dauernde Wirtschaftsjahr 1798/1799 erhalten. Im Prozess wurde von Seiten der Beklagten vorgebracht, dass es sich 1797/1798 um das so genannte „Sterbejahr“ und nicht um das „Nachjahr“ (das unstreitig der Reformierten Kirchengemeinde in Herdecke zustand) gehandelt habe. Dieser Argumentation der Beklagten-Seite schloss sich schließlich der Instruktions-Senat der königlich preußischen Regierung in Münster in seinem am 3. Juni 1806 ergangenen Urteil an und wies die Klage des Konsistoriums gegen die Ehefrau Cappell auf Herausgabe der von ihr vereinnahmten Jahres-Präbende ab. Die Reformierte Kirchengemeinde wurde mit ihrem „Nachjahr“-Anspruch an das Stift verwiesen und das Konsistorium zudem zur Zahlung der gesamten Prozesskosten verurteilt. Das Urteil war jedoch ein Fehlurteil, denn die von der Verteidigung der Beklagten im Prozess vorgetragene Argumentation war sachlich falsch. Nach den damals im Stift Herdecke und auch in anderen Stiften gültigen statutarischen Bestimmungen galt folgende Regelung hinsichtlich des „Nachjahres“: Verstarb eine Stiftsdame auch nur einen Tag nach Martini, so begann das „Nachjahr“ erst am Martini-Tag des folgenden Jahres. Starb die Kapitularin jedoch auch nur einen Tag vor Martini, nahm das „Nachjahr“ an dem unmittelbar folgenden Martini-Tag seinen Anfang.¹⁶ Da Philippine von Romberg am 16. Oktober 1798 und damit also vor Martini (11. November) verstorben war, galt nach den Statuten des Stifts das an Martini 1798 beginnende Wirtschaftsjahr als das „Nachjahr“.

Die ebenso kleine wie arme Reformierte Kirchengemeinde in Herdecke sah sich jedoch außerstande, die ihr mit Urteil vom 3. Juni 1806 auferlegten Prozesskosten in Höhe von knapp zehn Reichstalern aufzubringen. Durch wiederholte Eingaben bei der Regierung versuchte das Konsistorium – allerdings vergeblich –, deren Niederschlagung zu erreichen. Möglicherweise war es die Sorge, eventuell erneut Gerichtskosten bezahlen zu müssen, die das Konsistorium zunächst davon abhielt, seine Forderung gegenüber dem Stift auf Auszahlung der „Nachjahr“-Präbende gerichtlich zu verfolgen. Vielleicht haben aber auch die inzwischen eingetretenen und sich vollziehenden staatlichen Veränderungen bei dem Zögern der Reformierten Kirchengemeinde eine Rolle gespielt. Im Friedensvertrag von Tilsit 1807 musste das Königreich Preußen näm-

¹⁵ Die folgenden Ausführungen beruhen auf den einschlägigen Aktenstücken in der betreffenden Prozessakte, Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Abt. 2 D 6.

¹⁶ Johann Diedrich von Steinen: Westfälische Geschichte. IV. Teil. Lemgo 1760, S. 22: „Von einigen Satzungen und Gewohnheiten, welche das ganze Kapitel angehen“, § 20.

lich unter anderem auch die ehemalige Grafschaft Mark an das französische Kaiserreich abtreten. Die Grafschaft kam dann Anfang 1808 an das neu geschaffene Großherzogtum Berg. Erst im Frühsommer des Jahres 1808 verklagte die Reformierte Kirchengemeinde das Stift Herdecke auf Herausgabe des „Nachjahr“-Betrags. Am 4. Oktober 1811 erging schließlich das Urteil der großherzoglich-bergischen Regierung in Hamm. Sie entschied, „daß das beklagte Stift für schuldig zu achten sey, die zum Ungebühr gehobenen Präbende Revenuen der verstorbenen Äbtissin von Romberg aus dem Jahre 1798/9, nebst den Zögerungszinsen ad 5 Pct., von Martini 1799 anfänglich, an das klagende Consistorium auszukehren.“ Diesem Urteil hat das Stift offenbar Folge geleistet, denn damit endet auch die betreffende Prozessakte. Nur gut vier Monate später, zum 11. Januar 1812, wurde das Stift Herdecke (wie auch die übrigen seinerzeit noch im Großherzogtum Berg bestehenden Stifte) aufgehoben.¹⁷

¹⁷ Arrêté des großherzoglich-bergischen Kommissars und Finanzministers; LAV NRW Abt. Westfalen, Großherzogtum Berg Gruppe A 2 Nr. 5.